

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und –fahrzeugteilen

Dem Unternehmen
wird für den Betrieb
am Standort

DB Systemtechnik GmbH
Fachberatungsstelle Klebtechnik
Bahn Technikerring 74
14774 Brandenburg-Kirchmöser

bescheinigt, dass er geeignet ist,
Klebarbeiten für den Geltungsbereich der

Klasse A4,
Konstruktion von Klebungen Klasse A1
und Handel mit geklebten Bauteilen der
Klasse A1

nach DIN 6701:2015-12 auszuführen.

Geltungsbereich
gem. Codetabelle der A-Z – Sammlung

Hauptfunktion der Klebverbindungen: F, D, S, L
Vorbehandlungsverfahren: -
Fertigungsverfahren: -
Prüfverfahren: DT, PC
Mechanisierungsgrad: -

verantwortliche Klebaufsichtsperson:
gleichberechtigter Vertreter:
weitere Vertreter:

Herr Dietmar Jakobs,
Herr Jörg Ludwig,
Herr Uwe Berger,
Herr Dirk Schaad,

Bemerkungen:

Weitere Klebaufsichten siehe Rückseite
Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung
mit dem aktuellen Eintrag im Online –Register.
Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.:
gültig bis:
ausgestellt am:

TC-K/6701/A4/F2/2016/145
23. Juni 2019
24. Juni 2016



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

Weitere Klebaufsichten

Herr Martin Hirschmann,
Herr Fred Stolz,
Herr Ingo Strotbek,
Frau Ines Huch,
Herr Ronny Nerlich,
Herr Daniel Nitsch,
Herr Norbert Sokol,
Herr Thomas Rother,
Herr Christian Menzel,

Bemerkungen

Dienstsitz der vKAP ist DB Systemtechnik GmbH am Standort Pionierstraße 10, 32423 Minden

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse und in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.